



## Information zu Artikel 33 der REACH-Verordnung bzgl. STIHL und VIKING Produkte

Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen Inverkehrbringer von Erzeugnissen, die einen oder mehrere sog. besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von über 0,1 Gew.-% enthalten, bestimmten Informationspflichten. Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden, sind von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in die sog. [Kandidatenliste](#)<sup>1</sup> aufgenommen worden.

Hiermit können wir bestätigen, dass für alle STIHL und VIKING Produkte keine Informationspflichten gem. Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bestehen, da diese Produkte nicht mehr als 0,1 Gew.-% eines besonders besorgniserregenden Stoffes enthalten.

Darüber hinaus werden die in Anhang XVII REACH aufgeführten Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse von STIHL und VIKING beachtet.

ANDREAS STIHL AG & Co. KG

VIKING GmbH

<sup>1</sup><http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table/>